Bundesregierung: In die Steuerpolitik kommt Bewegung

Wie bereits berichtet, wurde vor Weihnachten der Entwurf eines ATAD-Umsetzungsgesetzes aus dem Bundesfinanzministerium innerhalb des Kabinetts von Seiten der CDU/CSU-Minister, insbesondere aus dem Bundeswirtschaftsministerium, aufgehalten. Wie mittlerweile Presseberichten entnommen werden konnte, geht es bei dem Widerstand gegen diesen Entwurf nicht nur um die recht technische Materie des AStG. Das BMWi fordert hier eine Herabsetzung des Niedrigsteuersatzes von 25 % auf 15 %. Darüber hinaus möchte die Union aber gerne eine umfassende Reform der Unternehmensbesteuerung herbeiführen. Dazu gehört laut Medienberichten die Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung, die Einführung eines Optionsmodells für Personenunternehmen, die Ausweitung der Anrechnung der GewSt auf die ESt und KSt sowie die Absenkung des KSt-Satzes. Es bedarf keiner großen Vorstellungskraft, dass diese Forderungen beim Koalitionspartner nur teilweise auf Wohlgefallen stoßen. Sollte die SPD sich auf diese Diskussion einlassen, werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Gegenforderungen aufgestellt werden, so z.B. eine Integration des ab 2021 verbleibenden Soli in den ESt-Tarif sowie eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes (aufgrund des Optionsmodells sowie der dann verbesserten Thesaurierungsbegünstigung ohne schädliche Auswirkungen auf Personenunternehmen möglich) und möglicherweise auch dessen Verschiebung im Tarifverlauf nach „rechts“. Auch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer bzw. Börsenumsatzsteuer (FTT) zur Finanzierung der Grundrente ist durchaus denkbar. Aus Sicht der Wirtschaft wäre eine deutliche Ausweitung der soeben eingeführten steuerlichen Forschungsförderung wünschenswert.

BMF: Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 01.01.2020

Mit BMF-Schreiben vom 15.01.2020 wurde eine aktuelle Übersicht über den derzeitigen Stand (01.01.2020) der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen sowie der Abkommensverhandlungen veröffentlicht.

BMF: Einführung einer Wertgrenze von € 50 für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr; Merkblatt und Vordruckmuster

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2019“) wurde § 6 Abs. 3a UStG um eine zeitlich befristete Wertgrenze (sog. Gesamtwert) € 50 ergänzt. Bislang wurden derartige Ausfuhren wertunabhängig steuerfrei gestellt. Die Wertgrenze entfällt zum Ende des Jahres, in dem das bereits in Vorbereitung befindliche IT-Verfahren zur automatisierten Erteilung der Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen in Deutschland in den Echtbetrieb geht.

Das BMF-Schreiben vom 10.01.2020 erläutert, wie der Gesamtwert der Lieferung grundsätzlich zu ermitteln ist (Maßgeblichkeit des Rechnungsbetrags), enthält im Weiteren aber auch Aussagen zu komplexeren Fragestellungen, u.a. zur Einbe-

ziehung von Nebenleistungen und Pfandgeldern auf Warenumschließung. Bei Lieferung mehrerer Gegenstände durch denselben Unternehmer an denselben Abnehmer darf der aufsummierte Wert der Lieferungen herangezogen werden, wenn alle Gegenstände in ein und derselben Rechnungen aufgeführt sind, vgl. Art. 48 S. 2 VO 282/2011 (MwStVO). Ferner beleuchtet das BMF noch die Behandlung von Mehrzweck- und Einzelzweckgutscheinen, wonach Letztere per se nicht in den Anwendungsbereich dieser Steuerbefreiung fallen.

Die Neuregelung gilt für Lieferungen ab dem 01.01.2020; Lieferungen vor diesem Stichtag sind nicht betroffen, auch wenn die tatsächliche Ausfuhr erst nach dem 31.12.2019 erfolgt. Das BMF sieht eine Nichtbeanstandungsregelung für Lieferungen vor, die zwischen dem 01.01.2020 und dem Datum der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt, ohne Berücksichtigung der Wertgrenze, durchgeführt wurden.

Aufgrund der Rechtsänderung hat das BMF mit einem weiteren Schreiben vom 10.01.2020 das „Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr“ neu herausgegeben sowie das Vordruckmuster „Ausfuhr-und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr“ ersetzt.

BVerfG: Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Erstausbildungskosten verfassungsgemäß

Aufwendungen für die eigene Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) können gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von € 6.000 Euro jährlich (bis einschließlich VZ 2011 in Höhe von € 4.000 jährlich) bei der Einkommensteuer als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Nach § 9 Abs. 6 EStG sind diese Aufwendungen grundsätzlich vom Werbungskostenabzug ausgenommen. Aufwendungen für weitere Ausbildungen, etwa aus einem Zweitstudium, das der Erstausbildung folgt, sind hingegen als Werbungskosten abzugsfähig.

Der Zweite Senat des BVerfG hat nun mit Beschluss vom 19.11.2019 (2 BvL 22/14, 2 BvL 27/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 23/14) entschieden, dass es nicht gegen das Grundgesetz verstößt, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, nach dem Einkommensteuergesetz nicht als Werbungskosten abgesetzt werden können. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass es für die Regelung sachlich einleuchtende Gründe gibt. Der Gesetzgeber durfte solche Aufwendungen als privat (mit-)veranlasst qualifizieren und den Sonderausgaben zuordnen. Die Erstausbildung oder das Erststudium unmittelbar nach dem Schulabschluss vermittelt nicht nur Berufswissen, sondern prägt die Person in einem umfassenderen Sinne, indem sie die Möglichkeit bietet, sich seinen Begabungen und Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln und allgemeine Kompetenzen zu erwerben, die nicht zwangsläufig für einen künftigen konkreten Beruf notwendig sind. Sie weist eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung auf. Auch die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für Erstausbildungskos-

ten auf einen Höchstbetrag von € 4.000 in den Streitjahren ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Vgl. auch Pressemitteilung des BVerfG vom 10.01.2020).

FG Berlin-Brandenburg: Zur Kaufpreisaufteilung für Gebäude-AfA mittels Arbeitshilfe des BMF

Das FG Berlin-Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 14.08.2019 (3 K 3137/19) entschieden, dass die Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück des BMF ein geeignetes Hilfsmittel ist, um zum einen bei erheblicher Abweichung, die Marktangemessenheit der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung zu widerlegen und zum anderen im Wege der Schätzung eine anderweitige Kaufpreisaufteilung vorzunehmen.

Die Klägerin war Käuferin einer Wohnung (verbunden mit einem Miteigentumsanteil von 39/1000 an dem Grundstück, einem Sondernutzungsrecht an Kellerraum und Doppelgaragenplatz). Laut notariellem Kaufvertrag entfiel von dem Kaufpreis ein Anteil von 18,18 % auf den anteiligen Wert des Grundstücks und 81,82 % auf das Gebäude.

Das Finanzamt folgte der Kaufpreisaufteilung nicht und legte der Veranlagung eine Berechnung gemäß der Arbeitshilfe des BMF zugrunde. Der Kaufpreisanteil für den Grund und Boden betrug danach 69,10 % und für das Gebäude 30,90 %. Die Klägerin machte hiergegen geltend, dass nach der Rechtsprechung des BFH grundsätzlich die im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung für die Ermittlung der Gebäude-AfA maßgeblich sei.

Das Finanzgericht maß der Arbeitshilfe eine große indizielle Bedeutung zu, um bei erheblicher Abweichung die Marktangemessenheit der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung zu widerlegen und eine geeignete Schätzung vorzunehmen.

Das Finanzgericht wies die Klage ab und vertritt die Auffassung, dass die vertraglich vereinbarte Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse nicht angemessen widerspiegelt und deshalb die notariellen Festlegungen für die Finanzverwaltung nicht bindend seien. Vielmehr sind in solchen Fällen nach der BFH-Rechtsprechung Grund und Boden und Gebäude eigenständig zu bewerten und der Gesamtkaufpreis im Verhältnis der Werte aufzuteilen.

Das Finanzgericht sieht die Arbeitshilfe als geeignete Grundlage für die Wertermittlung des Sachwerts des Gebäudes an.

Da sich das Finanzgericht nicht allein auf die Bodenrichtwerte, sondern auf die Arbeitshilfe des BMF stützt, bei deren Berechnung die Bodenrichtwerte lediglich einfließen, sieht sich das Finanzgericht im Widerspruch zur Auffassung des BFH, der es bei einer wesentlichen Diskrepanz zu den Bodenrichtwerten nicht ohne weiteres rechtfertigt, die auf Grund und Gebäude entfallenden Anschaffungskosten zu schätzen.

Das Finanzgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zugelassen. Diese ist auch bereits beim BFH anhängig und wird unter dem Aktenzeichen IX R 26/19 geführt.

Alle am 16.01.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VI R 23/17	26.09.2019	Rabattfreibetrag für Fahrvergünstigung der Deutschen Bahn AG im Fernverkehr

Alle am 16.01.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
X B 40/19	11.12.2019	Pflicht des Gerichts zur Entgegennahme von Unterlagen, die ein Beteiligter anbietet
VIII S 14/19 (PKH)	20.11.2019	Gleichzeitige Entscheidung über einen PKH-Antrag und eine offensichtlich unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde
IV B 16/19	27.11.2019	Darstellung der Kapitalkontenentwicklung nicht selbständig anfechtbar
II B 48/19	04.11.2019	Festsetzungsverjährung bei Rückgängigmachung eines grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgangs
VIII B 42/19	13.11.2019	Darlegungsanforderungen zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung bei verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Steuerbefreiung in § 3 Nr. 12 EStG
III R 46/18	25.07.2019	Kindergeld - Beibehalten des Wohnsitzes - mehrjähriger Schulaufenthalt mit der Mutter des Kindes
X R 21-22/17	10.07.2019	Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) bei Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VI R 4/17	26.09.2019	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 26.09.2019 VI R 23/17 - Rabattfreibetrag für Fahrvergünstigung der Deutschen Bahn AG im Fernverkehr
VI R 7/19	26.09.2019	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 26.09.2019 VI R 23/17 - Rabattfreibetrag für Fahrvergünstigung der Deutschen Bahn AG im Fernverkehr
VI R 48/17	22.10.2019	Aufwendungen für die Sanierung einer Grabstätte keine außergewöhnliche Belastung

Alle bis zum 17.01.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV B 2 - S 1301/07/ 10017-11	15.01.2020	Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 1. Januar 2020
III C 2 -S 7244/19/ 10004 :001	14.01.2020	Steuersatz eines Subunternehmens im genehmigten Linienverkehr mit Bussen (Änderung des Abschnitts 12.13. Absatz 5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass)
IV C 5 -S 2341/19/ 10002 :003	13.01.2020	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 1. Januar 2020
IV A 3 -S 0130/19/ 10017 :004	12.01.2020	Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren ab dem 25. Mai 2018; Neuregelungen durch die Datenschutz-Grundverordnung und Änderungen der AO durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III C 3 -S 7133/19/ 10002 :004	10.01.2020	Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr und Vordruckmuster "Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr"
III C 3 -S 7133/19/ 10002 :004	10.01.2020	Umsatzsteuer; Änderung des § 6 Abs. 3a UStG durch Artikel 12 Nummer 6 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.